

Georg Freund / Frauke Rostalski (Hrsg.)

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren

**Internationales Symposium
vom 18.-20. Juli 2013
an der Philipps-Universität Marburg
mit Beiträgen aus China, Deutschland,
Japan, Spanien, Taiwan
und der Türkei**

Georg Freund und Frauke Rostalski

Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Tagung „Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren“ (18.–20. Juli 2013, Marburg)

Im Zeitraum vom 18. bis 20. Juli 2013 fand in Marburg die durch die DFG geförderte Veranstaltung „Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren“ statt. Produktgefahren und der rechtliche Umgang mit ihnen sind nicht nur ein nationales Problem. Während in Deutschland vor allem die Stichworte Contergan, Holzschutzmittel und Lederspray an die gerade strafrechtlichen Schwierigkeiten der angemessenen Reaktion auf etwa das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte erinnern, lassen sich vergleichbare Fallgestalten in der ganzen Welt finden. Aus jüngerer Zeit kann etwa das chinesische Beispiel bleibehafteten Kinderspielzeugs genannt werden. Die Frage nach dem strafrechtlichen Umgang mit Produktgefahren stellt sich mithin allseits mit besonderer Dringlichkeit. Von einer Antwort sind sowohl Wissenschaft als auch Gesetzgeber in den an der Veranstaltung teilnehmenden Staaten und – soweit ersichtlich – auch sonst weit entfernt. In Deutschland reicht die wissenschaftliche Debatte von der Kritik der Frankfurter Schule am „Risikostrafrecht“, dem eine Entfremdung von einem rechtsstaatlichen Strafrecht vorgeworfen wird,¹ bis hin zu handfesten Vorschlägen neuer Straftatbestände, die auch abstrakte Produktgefahren fassen können. Beispielsweise wird die Einführung eines neuen § 232 StGB vorgeschlagen, der die Lebens- und Gesundheitsgefährdung durch Produkte strafrechtlich erfasst und dabei an die Verantwortung dafür anknüpft, dass ein Gegenstand in Verkehr gelangt oder bleibt oder zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird, obwohl dieser geeignet oder dringend verdächtig ist, andere widerrechtlich an Leib oder Leben zu schädigen.² Gerade auch in asiatischen Staaten werden unterschiedliche Lösungsansätze zum strafrechtlichen Umgang mit Produktgefahren

1 S. grundsätzlich *Albrecht*, StV 1994, 265, 265 f.; *Hassemer*, ZRP 1992, 378, 379 f.; *Naucke*, KritV 1993, 135, 137; *dens.*, KritV 1990, 244, 246 ff., 250 f.

2 *Freund*, in: Münchener Kommentar zum StGB (MünchKommStGB), Band VI, Nebenstrafrecht I, 2. Aufl. 2013, Vor § 95 AMG Rn. 88; zuvor schon *ders.*, ZStW 109 (1997), 455, 478 ff.; *ders.*, ZLR 1994, 261, 297 ff. – S. dazu noch in diesem Tagungsband den Einzelbeitrag von *Freund*, Gefährdung als Straftat – Strafrechtliche Produktverantwortlichkeit de lege lata und de lege ferenda.

diskutiert. Eine Konkretisierung in Gestalt gesetzlicher Regelungen ist aber bislang (noch) nicht erfolgt.

Das Symposium hatte sich zum Ziel gesetzt, eine Sichtung der bisherigen Lösungsvorschläge zum Umgang des Strafrechts mit Produktgefahren vorzunehmen. Neben deutschen Kollegen nahmen Strafrechtswissenschaftler aus Asien sowie der Türkei und Spanien teil, was der Veranstaltung ihren internationalen Charakter verlieh. Im Rahmen von Landesreferaten informierten die Vertreter der unterschiedlichen Nationen zur Rechtslage in China, Deutschland, Japan, Spanien, Taiwan und der Türkei. Im Anschluss erfolgte stets eine ausführliche Diskussion im Plenum, in der die jeweiligen Ansätze einer kritischen Würdigung unterzogen wurden. Nach Sichtung der Rechtslage in den unterschiedlichen Teilnehmerländern wurden spezifische Problemkreise, die sich im Bereich des strafrechtlichen Umgangs mit Produktgefahren ergeben, näher erörtert. Dabei handelte es sich unter anderem um die Themen der Verkehrspflichten im Zusammenhang mit Produkten und Produktgefahren (Hersteller, andere Inverkehrbringer), Vorsatz und Fahrlässigkeit, die Unterlassungsverantwortlichkeit, den Nachweis spezifischer Fehlverhaltensfolgen („Kausalitätsprobleme“) sowie die Problematik des strafrechtlichen Ansatzpunktes: Verletzung versus abstrakte oder konkrete Gefährdung. Im Anschluss wurden die gemeinsamen Ergebnisse rekapituliert und konkrete Reformvorschläge diskutiert. Im Einzelnen können die nachfolgenden Ergebnisse festgehalten werden.

I. Richtige Verhaltensnormbildung als Lösungsansatz beim Umgang mit Produktgefahren – Fragen der Verhaltensnormkonkretisierung

Für die Frage nach der Verletzung von Verkehrspflichten im Zusammenhang mit Produkten und Produktgefahren etwa durch Hersteller oder andere Inverkehrbringer kommt es maßgeblich darauf an, die individuelle Verhaltensnorm zu konkretisieren, die sich an den jeweiligen Adressaten richtet.³ Dabei hat die Verhaltensnormbildung im Vorfeld der strafrechtlichen Behandlung zu erfolgen. Zunächst ist zu klären, ob ein spezifisches Verhalten rechtlich ver- bzw.

3 Zur Legitimation rechtlicher Verhaltensnormen s. ausführlich *Freund*, Strafrecht Allgemeiner Teil (AT), 2. Aufl. 2009, § 2 Rn. 10 ff., 16 ff.; *MünchKommStGB/Freund*, Band VI (Fn. 2), Vor § 95 AMG Rn. 5 ff., 16 ff.; *MünchKommStGB/Freund*, Band VI (Fn. 2), § 95 AMG Rn. 31; *MünchKommStGB/Freund*, Band I, 2. Aufl. 2011, Vor § 13 Rn. 152 ff., 171 ff.; *Timm*, Gesinnung und Straftat – Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht (Gesinnung), 2012, S. 64 ff.

geboten ist. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob das jeweilige Ver- oder Gebot einem legitimen Zweck dient und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Erst in einem zweiten Schritt ist zu klären, ob eine solche rechtliche Verhaltensnorm mit einer Sanktionsnorm zu kombinieren ist. Hier ist wiederum entscheidend, ob die strafrechtliche Bewehrung der Norm zur Erreichung eines legitimen Zwecks (der Wiederherstellung des Rechts) geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁴ Die oftmals aus der Perspektive des Strafrechts diskutierte Probleme des Umgangs mit Produktgefahren entpuppen sich vor diesem Hintergrund in den meisten Fällen als Frage der Legitimation einer rechtlichen Verhaltensnorm.⁵

1. Notwendige Abgrenzung rechtlicher und moralischer Verhaltensnormen

In diesem Zusammenhang kommt es auf die Abgrenzung rein moralischer von rechtlichen Normen an. Vereinzelt wurde im Rahmen des Symposiums die Auffassung vertreten, dass sämtliche nicht strafrechtlichen Normen sogenannte „Sozialnormen“ seien. Eine Differenzierung von Recht und Moral würde unter dieser Prämisse nicht vorgenommen. Gegen diese Position wandte sich indessen die Mehrheit der Veranstaltungsteilnehmer. Zentral ist dabei die Erwägung, dass auf diese Weise durch die Rechtsordnung nicht genau festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten rechtlich zu missbilligen ist. Dies wird aber verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Legitimation von Eingriffen in Freiheitsinteressen des Einzelnen nicht gerecht. Der Verstoß gegen eine moralische Norm kann für sich genommen die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens nicht begründen.⁶ Moralvorstellungen können durchaus hohe Bedeutung im Leben des Individuums einnehmen. Gleichwohl handelt es sich dabei nicht um einen Bereich, der der rechtlichen Reglementierung zugänglich gemacht werden darf. Dies liefe dem Anspruch eines freiheitlichen Rechtsstaats zuwider, ausschließlich solche Freiheitssphären gegeneinander abzustecken, die durch das Verhalten anderer gefährdet sind.⁷ Moralvorstellungen sind aber in großer Vielzahl nebeneinander in einer Gesellschaft möglich, ohne dass freiheitsrechtliche Konfliktlagen auftreten. Dem steht nicht entgegen, dass rechtliche

4 Zum straftheoretischen Grundkonzept s. *Freund*, AT (Fn. 3), § 1 Rn. 5 ff.; *Timm*, *Gesinnung* (Fn. 3), S. 43 ff.

5 So schon *MünchKommStGB/Freund*, Band VI (Fn. 2), Vor § 95 AMG Rn. 68 ff.

6 S. zum Nachfolgenden ausführlich *Timm*, *Gesinnung* (Fn. 3), S. 68 ff. m. w. N.

7 *Timm*, *Gesinnung* (Fn. 3), S. 81 ff. m. w. N.

Verhaltensnormen regelmäßig zugleich (ethisch valide) moralische sind.⁸ Aus dieser Überschneidung kann sich lediglich eine Indizfunktion eines Verstoßes gegen eine Sozialnorm für dessen rechtliche Relevanz ergeben – jedoch nicht mehr. Jedenfalls darf der oftmals viel weitere Kreis moralischer Normen nicht in jedem Fall rechtliche Reglementierung für sich in Anspruch nehmen. Insoweit bilden Verhaltensnormen eine Schnittmenge von Recht und Moral. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist dabei die legitime Möglichkeit staatlicher Zwangsanwendung angesichts eines Normverstoßes sowie im Vorfeld im Sinne einer Motivation zur Normeinhaltung. Rechtliche Verhaltensnormen dürfen grundsätzlich mit staatlichem Zwang ausgestattet werden. Dass nicht eine jede rechtliche Verhaltensnorm strafbewehrt ist, begründet kein abweichendes Ergebnis. Es handelt sich dabei allein um die Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die strafrechtliche Reaktion auf ein Verhalten einen besonders intensiven Hoheitseingriff in die Rechte und Interessen des Bürgers ausmacht. Daher ist im Anschluss an die Etablierung rechtlicher Verhaltensnormen in einem zweiten Schritt die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Sanktionsnorm zum Schutz der jeweiligen Verhaltensnorm zu klären.⁹

2. Klarstellung: Für die Frage der Verhaltensnormbildung entfaltet der Gesetzlichkeitsgrundsatz keine Bedeutung

Der Gesetzlichkeitsgrundsatz in Art. 103 Abs. 2 GG entfaltet allein für die Frage der Legitimation einer Sanktionsnorm Geltung. Nach dieser Vorschrift kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dabei dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Vorschrift nicht so hoch angesetzt werden, dass die Formulierung von verfassungsgemäßen Strafgesetzen unmöglich wird. Im Gegenteil droht bei zu viel Präzisionseifer die Gefahr unübersichtlicher und vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich nicht haltbarer Vorschriften. Darüber hinaus steht bereits die Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte der realen Möglichkeit abschließender gesetzlicher Erfassung sämtlicher Einzelfälle entgegen, sodass ein Gesetz, das sich an dieser Maßgabe ausrichtet, notwendig mitunter

8 Vgl. auch *Kühl*, ZStW 116 (2004), 870, 886 (mit dem Hinweis auf das der Moral und dem Recht gleichermaßen anhaftende Kriterium der Verallgemeinerbarkeit); *Neumann*, ZStW 99 (1987), 567, 590; *Timm*, Gesinnung (Fn. 3), S. 70.

9 Zur Legitimation von Sanktionsnormen s. ausführlich MünchKommStGB/*Freund*, Band I (Fn. 3), Vor § 13 f Rn. 132 ff., 306 ff. sowie *Timm*, Gesinnung (Fn. 3), S. 71 ff.

relevante Tatsituationen nicht erfasst.¹⁰ Als unproblematisch sind vor diesem Hintergrund Generalklauseln anzusehen, wie sie etwa § 222 StGB bereithält. Diese stehen mit dem Gesetzlichkeitsgrundsatz durchaus in Einklang, da für den Normadressaten ohne Schwierigkeiten ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen die Strafandrohung eingreift und eine definitive Strafbarkeit besteht. So normiert § 222 StGB eindeutig eine Strafandrohung für den Fall des Verstoßes gegen eine auf das Vermeiden des Todes eines anderen Menschen gerichtete tatbestandsspezifische Verhaltensnorm (die verlangt, „nicht in rechtlich missbilligter Weise zu töten“). Tritt der Tod eines anderen Menschen infolge des Verstoßes gegen eine solche tatbestandsspezifische Verhaltensnorm ein, resultiert hieraus die definitive Strafbarkeit.

Für die Verhaltensnormbildung im vorstrafrechtlichen Bereich spielt der Gesetzlichkeitsgrundsatz – entgegen einem verbreiteten Missverständnis – keine Rolle. Der Gesetzgeber kann zwar bestimmte Vorgaben machen, die bei der Verhaltensnormbildung zu berücksichtigen sind, er kann aber nicht detailliert gesetzlich festschreiben, was einzelne Bürger in bestimmten Situationen zu tun oder zu lassen haben. Das wäre ein undurchführbares Unterfangen und würde die legitime Funktion von Verhaltensnormen, situationsinadäquates Verhalten zu unterbinden, mit starren gesetzlichen Vorschriften geradezu konterkarieren. Eine angemessene Verhaltensnormbildung ist daher zwingend auf die von dem jeweiligen Normadressaten individuell zu erbringende Leistung angewiesen.

Insofern wurde im Rahmen des Symposiums noch folgende Erkenntnis befördert: Die Verhaltensnormkonkretisierung ist eine Leistung des *Subjekts*. Unzutreffend ist demgegenüber die Auffassung, diese Aufgabe sei durch die Rechtsprechung zu erfüllen. Letztere kann – wie der Gesetzgeber – gar nicht im Detail festlegen, was erlaubt oder verboten ist. Die Geltung von Verhaltensnormen kann nicht an eine konkretisierende Rechtsprechung gebunden sein und ist es auch nicht. Vielmehr sind Verhaltensnormen im Hinblick auf ihre legitime Funktion der Verhaltensbeeinflussung ausschließlich situationsbezogen und unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des potentiellen Adressaten zu bilden.¹¹ Die gesetzliche Bestimmtheit der Sanktionsnorm leidet nicht darunter, dass es im Einzelfall schwierig sein mag, eine tatbestandsspezifische Verhaltensnorm (eine ganz bestimmte Vermeidspflicht) zu begründen. Da die für den Rechtsunterworfenen maßgeblichen Kriterien der Verhaltensnormbildung

10 Zur Lückenhaftigkeit des AMG vgl. nur MünchKommStGB/*Freund*, Band VI (Fn. 2), Vor § 95 AMG Rn. 78 ff., insb. Rn. 81.

11 Näher zum individualisierend zu bestimmenden personalen Verhaltensunrecht MünchKommStGB/*Freund*, Band I (Fn. 3), Vor § 13 Rn. 133 ff., 291.

feststehen (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit bzw. Sonderverantwortlichkeit) und dabei auch die individuellen Verhältnisse des Betroffenen Berücksichtigung finden, existiert für den Fall der folgenreichen spezifischen Vermeidspflichtverletzung eine eindeutige *gesetzliche* Strafbarkeitsanordnung. Gelingt im Einzelfall die Legitimation der Verhaltensnorm nicht, sind die insofern eindeutigen Voraussetzungen der entsprechenden Sanktionsnorm nicht erfüllt. Die Sanktionsnorm wird dadurch nicht etwa zu einer (zu) unbestimmten.

3. Kriterien fahrlässigen Verhaltens

Die Frage der Verhaltensnormbildung durch den Normadressaten betrifft unmittelbar die Kriterien für fahrlässiges Verhalten. Hier konnten im Rahmen des Symposiums erheblich voneinander abweichende gesetzliche Regelungen der Fahrlässigkeit ausgemacht werden. Beispielhaft erwähnt sein soll an dieser Stelle die türkische Vorschrift in Art. 22 des türkischen Strafgesetzbuchs, die Fahrlässigkeit als ein durch eine Sorgfaltspflichtverletzung begangenes Verhalten definiert. Demgegenüber enthält § 35 des japanischen Strafgesetzbuchs eine erheblich weitere Regelung, wonach alles verboten ist, das nicht mit Recht ausgeübt wurde. Im Hinblick auf die japanische Vorschrift bestand unter den Teilnehmern des Symposiums Einigkeit, dass sich diese im Strafrecht nicht legitimieren lässt. Sie führt zu einer schier grenzenlosen Verantwortlichkeit und implementiert eine Beweislastumkehr, wie sie aus dem Zivilrecht bekannt ist. Mit strafrechtlichen Grundsätzen – letztlich auch mit dem Grundsatz in dubio pro reo – lässt sich dies jedoch nicht in Einklang bringen. Als wenig geglückt erscheinen auch solche nationalen Regeln, die Fahrlässigkeit als Fehlen vorsätzlichen Verhaltens definieren. Hier sind erhebliche Folgeprobleme zu verzeichnen, wenn sich nicht eindeutig feststellen lässt, ob der Täter möglicherweise vorsätzlich gehandelt hat. Würden sich Vorsatz und Fahrlässigkeit gegenseitig ausschließen, wären in einem solchen Fall die Voraussetzungen fahrlässigen Verhaltens nicht sicher gegeben und dementsprechend eine eindeutige Verurteilung wegen Fahrlässigkeitstat nicht möglich.

Tatsächlich ist ein Exklusivitätsverhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit in der Sache abzulehnen. Vielmehr stehen beide in einem normlogischen Stufenverhältnis, wobei der Vorsatztäter eine qualifizierte Vermeidemacht aufweist.¹² Gemeinsames Element von Vorsatz und Fahrlässigkeit ist der Verhaltensnormverstoß.

12 Zum Verhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit allgemein s. *Freund*, AT (Fn. 3), § 7 Rn. 35 ff. m. w. N.

Wer nicht einmal die Voraussetzungen fahrlässigen Verhaltens erfüllt, kann nicht Vorsatztäter sein. Liegen diese aber vor, so ergibt sich die Strafbarkeit wegen Vorsatzdelikts aus einem zusätzlich relevanten subjektiven Element. Zuletzt konnte in diesem Zusammenhang das Ergebnis festgehalten werden, dass die Kriterien für fahrlässige Folgenherbeiführung unabhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen sind. Fahrlässige Folgenherbeiführung liegt vor, wenn sich – unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Täters – ein vorhersehbarer schadensträchtiger Verlauf ereignet hat, der (bei gegebener Sonderverantwortlichkeit) durch richtiges Verhalten hätte vermieden werden können und müssen.¹³

4. Sonderproblem: Pflicht zur Kennzeichnung gefährlicher Produkte – Stellenwert der Freiverantwortlichkeit des Subjekts

Eine spezifische Frage der Verhaltensnormbildung, die sich zunehmend im Bereich der Produktverantwortlichkeit stellt, ist die Pflicht zur Kennzeichnung gefährlicher Produkte. Diese wurde allgemein zwischen den Teilnehmern des Symposiums erörtert. Auch in diesem Bereich kennen die unterschiedlichen Rechtsordnungen erheblich voneinander abweichende Regelungen. Zentral ist hier stets der Umgang mit dem Einzelnen als eigenverantwortlichem Subjekt. Kontrovers diskutiert wurde in diesem Zusammenhang das notwendige Maß der Achtung der Verantwortlichkeit des Einzelnen.¹⁴ Es ist als grundsätzlich eingriffsmilderes Mittel zu bewerten, diejenigen Personen, die mit einem gefährlichen Produkt in Berührung kommen, im Wege der Kennzeichnung aufzuklären. Dabei entscheidet der Grad an Gefährlichkeit des Produkts darüber, ob die Kennzeichnung als Schutz des Individuums vor Verletzungen seiner Güter und Interessen hinreicht. Bei zu erheblichen Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, ist die reine Kennzeichnung zum Schutz des Konsumenten nicht mehr ausreichend. Zu denken ist etwa an Drogen im Sinne des BtMG, die jedenfalls

13 Zur Definition s. *Freund*, AT (Fn. 3), § 5 Rn. 87c.

14 Zu den Kriterien der Freiverantwortlichkeit i.S.d. §§ 19, 20, 35 StGB vgl. *Bottke*, GA 1983, 22, 30 ff.; *Dannecker/Stoffers*, StV 1993, 642, 644; *Hirsch*, JR 1979, 429 ff.; *Jakobs*, AT, 2. Aufl. 1991, 21/98; *Roxin*, FS Dreher, 1977, S. 343, 343 ff.; *dens.*, NSTz 1984, 70, 71. – Zur Bestimmung der Freiverantwortlichkeit anhand der Kriterien einer wirksamen Einwilligung bzw. in Orientierung an § 216 StGB vgl. *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, 29. Aufl. 2014, Vor § 211 Rn. 36; *Freund*, AT (Fn. 3), § 5 Rn. 75 ff.; § 6 Rn. 40; *Herzberg*, JZ 1974, 374, 379; *dens.*, Täterschaft und Teilnahme, 1977, S. 39 ff.; *SK-StGB/Horn*, 133. Lfg. (Stand Juni 2012), § 212 Rn. 15; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 167; vertiefend *Frisch*, NSTz 1991, 1, 1 ff.; *Renziowski*, HRRS 2009, 347, 347 ff.

in Deutschland als so gefährlich erachtet werden, dass dem Einzelnen der Umgang damit weitestgehend verboten wird. Im Verlauf der Diskussion zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen einer mehr paternalistischen gegenüber einer erheblich freiheitsrechtlich orientierten Sichtweise der Tagungsteilnehmer. Wer Paternalismus ablehnt, stellt maßgeblich auf die Steuerbarkeit eines Risikos für das Individuum ab. Solange diese gegeben ist, muss dem Einzelnen rechtlich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich selbst zu gefährden. Insoweit hat der Einzelne sogar ein „Recht zur Unvernunft“.

5. Ingerenzverantwortlichkeit bei pflichtgemäßem Vorverhalten – Gedanke der bedingten Gestattung riskanter Tätigkeiten

Im Kontext der Rückrufpflichten wurde die relevante Frage diskutiert, ob eine Unterlassungsverantwortlichkeit desjenigen begründet werden kann, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat und bei nachträglicher Erkenntnis seiner Gefährlichkeit den Rückruf unterlässt. Im Raum steht also die Berechtigung einer Garantenstellung aus Ingerenz auch bei pflichtgemäßem Vorverhalten – muss doch das Inverkehrbringen des bis dahin unerkannt gefährlichen Produkts als rechtlich erlaubt eingestuft werden. Von Seiten der deutschen Teilnehmer des Symposiums wurde in diesem Zusammenhang die Lösung des BGH in entsprechenden Fällen kritisiert. Etwa im Lederspray-Fall sei es dem BGH nur unter fiktiver Annahme eines pflichtwidrigen Vorverhaltens gelungen, eine Garantenstellung zu begründen. Alternativ wird vorgeschlagen, eine Garantenstellung des Inverkehrbringers zum Rückruf des Produkts aus dem Gedanken normativer Sachherrschaft herzuleiten.¹⁵ Gestützt ist dies auf die Idee, dass der Hersteller letztlich die Möglichkeit zum Rückruf habe, woraus seine Herrschaft über die Sache abzuleiten sei. Aus diesem Grund könne dann ein Ende der Verantwortlichkeit an den Fabrikatoren gerade nicht angenommen werden. Allerdings ist auch eine entsprechende Konstruktion gewichtigen Gegenargumenten ausgesetzt und vor diesem Hintergrund zuletzt nicht tragfähig. Zunächst steht dem entgegen, dass der Begriff der Sachherrschaft nur schwer zu konkretisieren ist. Wichtiger ist aber, dass es bei der Frage der Garantenstellung nicht um die

15 Vgl. zur (Überwachungs-)Garantenstellung aufgrund einer mit rechtlichen Verfügungsverhältnissen verbundenen „Sachherrschaft“ über – pflichtgemäß – in Verkehr gebrachte Produkte etwa *Brammsen*, GA 1993, 97, 97 ff.; *Kühl*, JuS 2007, 497, 502; *dens.*, AT, 7. Aufl. 2012, § 18 Rn. 110; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, 6. Aufl. 2011, § 13 Rn. 33, 49; *Heinrich*, AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 968; kritisch dazu etwa *Roxin*, AT II, 2003, § 32 Rn. 208 f.

Herrschaft über eine Sache, sondern um die Verantwortlichkeit für eine Gefahr geht. Wer nicht in der Lage dazu ist, etwas zu beherrschen, der kann auch nicht gegen eine Verhaltensnorm verstoßen. Darüber hinaus ist die Herrschaft für sich genommen nicht geeignet, eine Sonderverantwortlichkeit zu begründen. Erforderlich ist vielmehr der Verstoß gegen eine rechtlich legitimierte Verhaltensnorm. Vorzugswürdig zur Lösung der in Rede stehenden Konstellation ist daher die dogmatische Figur der Ingerenzverantwortlichkeit auch in bestimmten Fällen des erlaubten Vorverhaltens.¹⁶ So kann beim Inverkehrbringen von Produkten nicht von einem uneingeschränkt erlaubten Verhalten ausgegangen werden. Vielmehr steht die Erlaubnis zum Inverkehrbringen des Produkts unter dem Vorbehalt, dass sich dieses nicht als ein zu gefährliches herausstellt. Ergibt sich später ein solcher Zustand, trifft den Inverkehrbringer eine rechtliche Sonderverantwortlichkeit, das Produkt zurückzurufen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bereits das Inverkehrbringen eines Produkts eine Ausübung von Freiheit ist, die dem Einzelnen nur unter der Voraussetzung zusteht, dass die Rechte und Interessen anderer nicht gefährdet werden. Insofern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei vielen Produkten ein Verletzungsrisiko mit letzter Sicherheit zumeist nicht ausgeschlossen werden kann. Um dem Produzenten gleichwohl die Möglichkeit einzuräumen, auch solche Gegenstände dem freien Warenverkehr zugänglich zu machen, steht die Erlaubnis seines Verhaltens unter dem Vorbehalt, dass sich das Produkt nicht später als zu gefährlich herausstellt. Die Ingerenzverantwortlichkeit ist in diesem Fall die Kehrseite der Ausübung einer Freiheit, die bereits mit potentiellen, wenngleich nicht sicher feststehenden Gefahren für die Interessen anderer belastet ist.¹⁷ Freilich sind mitunter immanente Grenzen dieses Sachgedankens der nur bedingten Gestattung spezifisch gefährlicher Verhaltensweisen etwa in arbeitsteiligen Bereichen in Rechnung zu stellen. Je nach bisherigem Verhältnis etwa zwischen Zulieferer und Hersteller einer Ware kann dann eine Sonderverantwortlichkeit des Erstgenannten abgelehnt werden. Die Frage muss aber im Einzelfall gemessen an den jeweiligen Umständen beantwortet werden.

16 Vgl. *Beulke/Bachmann*, JuS 1992, 737, 740; *MünchKommStGB/Freund*, Band I (Fn. 3), § 13 Rn. 121 ff. Kritisch dazu, jedoch für die Fälle der Produktverantwortlichkeit zustimmend *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, 43. Aufl. 2013, Rn. 726 f., 728.

17 Zum Sachgedanken der bedingten Gestattung spezifisch gefährlicher Verhaltensweisen s. bereits *MünchKommStGB/Freund*, Band I (Fn. 3), § 13 Rn. 122 ff.